OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652761/2/SB

Datum:
Linz, 8. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des G B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 30.03.2023, GZ: BHBRVERK-2022-691137/25-Wid, betreffend Aufforderung zur Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgefordert, innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheids, eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme gemäß der beigelegten Zuweisung vorzulegen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 11.04.2023 in welcher im Wesentlichen vorgebracht wird, die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) behaupte weder, noch sei dies so, dass der Bf alkoholabhängig sei oder war bzw gehäuften Missbrauch begehe oder begangen habe. Für eine Aufforderung nach § 24 Abs 4 FSG müssten entsprechend begründete Bedenken vorliegen, dies sei hier nicht der Fall.

I.3. Mit Schreiben vom 13.04.2023 legte die bB diese Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich bereits aus der Aktenlage ergibt, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Im Übrigen hat keine der Parteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.2.1. Dem Bf wurde die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat mit Bescheid vom 21.09.2022, GZ: BHBRVERK-2022-691137/11-Wid, entzogen, da er am 18.08.2022 gegen 5.50 Uhr ein näher genanntes Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 0,41 mg/l lenkte [Bescheid 21.09.2022, ON11 Behördenakt].

II.2.2. Beim Bf wurde Diabetes Mellitus Typ 2 diagnostiziert, welche aktuell mit Synjardy behandelt wird; der Bf ist geeignet zum Lenken von KFZ aus der Gruppe 1 [Fachärztlicher Befund Innere Medizin 13.12.2022, ON21 Behördenakt].

II.2.3. Der Bf hat am 17.08.2023 Alkohol konsumiert (sh II.2.1. Restalkohol vom Vortag); darüber hinaus gab es keine weiteren Vorkommnisse im Zusammenhang mit Alkohol. [Bescheid 21.09.2022, ON11 Behördenakt; FZR].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dabei insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln.

II.3.1. Den Feststellungen zum Konsum von Alkohol liegen folgende Würdigungen zugrunde:

Der Bf ist bislang im Hinblick auf führerscheinrelevante Delikte im Zusammenhang mit Alkoholkonsum noch nicht in Erscheinung getreten [ZFR; Behördenakt; Stellungnahme Bf]. Dem festgestellten Alkoholgehalt am 18.08.2022 um 06.52 Uhr und 06.54 Uhr liegt ein Alkoholkonsum am Vorabend zwischen 19.00 Uhr und 23.30 Uhr zugrunde [Anzeige GZ: PAD/22/01677374/002/VStV, ON1 Behördenakt].
Im Rahmen der Absolvierung der begleitenden Maßnahmen forderte der Amtsarzt bei der amtsärztlichen Untersuchung zusätzlich eine Haaranalyse auf EtG, woraufhin vom Vertreter des Bf moniert wurde, dies sei nicht im Rahmen eines Bescheids angeordnet worden und werde dies so kurzfristig nicht akzeptiert, dies auch nach der Firmen- und der Gemeindeweihnachtsfeier und dem Besuch von Christkindlmärkten, im Zuge derer der Bf keine Ahnung gehabt hätte, dass ein solches Begehren auf ihn zukommen werde [Stellungnahme Bf 22.12.2022, ON14 Behördenakt].
Dazu verwies der Amtsarzt in seinem Aktenvermerk vom 27.12.2022 darauf, es sei in Anbetracht der Fahrvorgeschichte und der Deliktsanalyse (Verkehrsunfall mit Wildschaden) eine Haaranalyse notwendig. Dies begründe sich zudem auch in der Stellungnahme des Bf vom 22.12.2022, wonach eine kurzfristige Haaranalyse aufgrund des Besuchs von Firmenweihnachtsfeier, Gemeindeweihnachtsfeier und Christkindlmärkten nicht möglich sei. Der Bf solle gar nie soviel Alkohol konsumieren, als dass die Verkehrszuverlässigkeit oder die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines KFZ in Zweifel gezogen werden könnte. Der Bf sei zudem Diabetiker und müsse Medikamente einnehmen, welche unter Alkoholeinfluss die Fahrtauglichkeit in nicht einschätzbarer Weise beeinträchtigen können. Es bestehe der Verdacht auf eine missbräuchliche Verwendung oder schädlichen Gebrauch von Alkohol [Aktenvermerk Amtsarzt 27.12.2022, ON16 Behördenakt].
Dies wiederholte der Amtsarzt im Wesentlichen in seinem Gutachten vom 26.01.2023 und führte mit Verweis auf die medikamentöse Behandlung des Bf aus, dieser hätte gar nie nach dem Konsum von Alkohol sein KFZ in Betrieb nehmen dürfen. Angesichts der Deliktanalyse bestehe der hochgradige Verdacht auf das Vorliegen von Restalkohol. Es bedürfe eines Facharztes für Psychiatrie um zu klären, ob ein missbräuchlicher Gebrauch oder eine Alkoholabhängigkeit vorliegt. Deshalb sei das Einholen einer befürwortenden fachpsychiatrischen Stellungnahme

erforderlich. Zusammengefasst sei eine auf ein Jahr befristete Erteilung der Lenkberechtigung nur nach Vorlage einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme und quartalsweisen Haaranalysen zu befürworten [Amtsärztliches Gutachten 26.01.2023, ON21 Behördenakt; wiederholend im Aktenvermerk vom 16.03.2023, ON23 Behördenakt].

Zusammengefasst ergibt sich daraus nicht, dass der Bf häufig Alkohol konsumiert. Die vom Amtsarzt formulierten Bedenken gründen nur auf den einen Vorfall vom 18.08.2023, bei dem der Bf mit einem Alkoholgehalt von 0,41 mg/l gegen 05.50 Uhr ein Fahrzeug lenkte, wobei ein Verkehrsunfall mit Wildschaden passierte, den der Bf selbst noch von der Unfallstelle aus bei der Polizei meldete. Darüber hinaus gab es keine Vorfälle, weshalb die Ausführungen des Amtsarztes und der bB im Hinblick auf die „Fahrvorgeschichte“ und die „Deliktanalyse“ nicht nachvollziehbar sind. Neben diesem einen Anlass gibt es auch keine weiteren Hinweise auf einen übermäßigen Alkoholkonsum durch den Bf. Aus dem Verweis des Bf im Hinblick auf die unangekündigte Haaranalyse in einem Zeitraum, in welchem er diverse Feierlichkeiten besuchte, kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, der Bf habe dabei Alkohol konsumiert; insbesondere kann daraus auch keine Intensität des Konsums abgeleitet werden.
Es liegt nachweislich ein Konsum von Alkohol vor (Vorfallstag), jedoch liegen darüber hinaus keine weiteren konkreten Hinweise vor, die den Verdacht begründen, der Bf würde mehr als nur gelegentlich Alkohol konsumieren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 121/2022, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick

auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

III.1.2. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs 4 FSG ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.1.3. Gemäß § 14 Abs 5 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung, BGBl II 322/1997 idF BGBl II 267/2021 (FSG-GV), ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

III.2.1. Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG sind begründete Bedenken in der Richtung, dass die/der Inhaber/in der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (stRsp vgl für viele zB VwGH 24.04.2001, 2000/11/0231; 27.01.2015, 2012/11/0233).

Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (vgl für viele etwa VwGH 23.09.2014, Ra 2014/11/0023 mHa 22.01.2013, 2010/11/0070).

Weiters vertritt der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich die Auffassung, dass ein Aufforderungsbescheid nur dann zulässig ist, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheids) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen (VwGH 24.05.2011, 2011/11/0026 mwN; dies gilt nunmehr auch für das Verwaltungsgericht: VwGH 26.02.2015, Ra 2014/11/0098).

III.2.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgeführt, dass gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können. Dies hat zur Konsequenz, dass auch in solchen Konstellationen ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG zur Sicherstellung der in § 14 Abs 5 FSG-GV angeordneten Vorgangsweise in Betracht kommt. Ein Aufforderungsbescheid ist allerdings nur zulässig, wenn begründete Bedenken dahin bestehen, dass einerseits ein Konsum von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln stattgefunden hat, und andererseits, dass dieser Konsum eine Häufigkeit und Intensität aufwies, die ihn zu einem gehäuften Missbrauch iSd § 14 Abs 5 FSG-GV macht (zuletzt etwa VwGH 30.06.2022, Ra 2019/11/0203 mHa 18.10.2017, Ra 2017/11/0232).

Der (bloße) „Hinweis“ bzw der „Verdacht“ auf den gehäuften Missbrauch von Alkohol in der Vergangenheit reicht für die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 14 Abs 5 FSG-GV, welche die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen, nicht aus (sh VwGH wie oben mwN wie VwGH 20.09.2018, Ra 2017/11/0284; 22.12.2020, Ra 2020/11/0101; 10.01.2022, Ra 2021/11/0164; 11.04.2022, Ra 2022/11/0018).

Im Hinblick auf § 14 Abs 5 FSG-GV ist Voraussetzung einer Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG (lediglich) das Vorliegen begründeter Bedenken in die Richtung eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol in der Vergangenheit, welche die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen erlassen.

III.3.1. Bei dem im vorliegenden Fall festgestellten Konsum von Alkohol handelt es sich im Lichte der Rechtsprechung nicht um einen „gehäuften Missbrauch“ iSd § 14 Abs 5 FSG-GV. Entgegen der zwingenden Anordnung im § 14 Abs 2 FSG-GV ist bei dem beim Bf vorgelegenen Alkoholgehalt nicht per se auf gesundheitliche Bedenken im Hinblick auf die Lenkeignung auszugehen, sondern bedürfte es in der vorliegenden Konstellation konkreter Hinweise, die auf einen häufigeren und intensiven Konsum von Alkohol schließen lassen. Dies liegt im vorliegenden Fall nicht vor und ist nicht ersichtlich, woraus sich ein Verdacht auf einen mehr als gelegentlichen Konsum ergibt, weshalb keine ausreichend begründeten Bedenken in Richtung eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol vorliegen.

III.3.2. Die Voraussetzungen für die Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG zur Beibringung einer fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme im Hinblick auf einen gehäuften Missbrauch von Alkohol bzw eine Abhängigkeit liegen fallbezogen aktuell somit nicht vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

III.4. Nicht übersehen werden die Bedenken des Amtsarztes im Hinblick auf die Erkrankung des Bf an Diabetes Mellitus Typ II und die allfälligen Wechselwirkungen mit (gelegentlich konsumiertem) Alkohol. Dazu ist jedoch auf § 11 FSG-GV zu verweisen, wobei im Rahmen dieser Prüfung u.a. die Compliance des Bf und der konkrete Gesundheitszustand zu berücksichtigen sind (vgl etwa VwGH 27.06.2022, Ra 2022/11/0104).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Bei der Frage, ob im konkreten Fall begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen, handelt es sich darüber hinaus um eine Frage anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger